Georg, Prinz Regent,

im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät, Georg des Dritten,

von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, ꝛc. ꝛc. auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.

1817
den 19. September.

Verordnung
wegen
des, auf den Chausseen des Königreichs Hannover zu entrichtenden Weg-Geldes.

Nachdem Wir Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände bewogen gefunden haben, eine mäßige Erhöhung der bisher bestandenen Taxe des Chaussee-Geldes und einige Veränderungen in den bisherigen Grundsätzen der Erhebung desselben in Ueberlegung zu nehmen und zu beschließen; so verordnen Wir in dieser Hinsicht wie folgt:

§. 1.

Das Chaussee-Geld soll in allen Provinzen Unseres Königreichs Hannover, bey jedem Weghause, nach Vorschrift der sub lit. A. hiebeygefügten Taxe entrichtet werden.

§. 2.

Dasselbe wird für das jedesmalige Passiren einer Barriere erlegt, und die bisherige Freyheit vom Chaussee-Gelde bey der Rückkehr am Tage der geleisteten Zahlung findet nur auf das §. 4. Nro. 5. und 6. genannte Fuhrwerk Anwendung. Dagegen ist die, in einigen Provinzen am Sonntage geleistete doppelte Zahlung aufgehoben und auf den einfachen Tarifsatz herabgesetzt.

§. 3.

Das Chaussee-Geld, welches auf keine Weise als eine Landesherrliche Revenüe anzusehen ist, sondern als mäßige Entschädigung für Abnutzung des Weges lediglich einen Beytrag zu den sehr großen Kosten der Chaussee-Unterhaltung abgiebt, soll, mit alleiniger Ausnahme der im folgenden §. genannten Fälle, von jedem entrichtet werden, der sich der Chaussee in den taxmäßigen Fällen bedient, und auch Wir selbst wollen dasselbe von

den, aus Unsern Domanial-Gütern und in Unsern sonstigen Angelegenheiten verrichteten Fuhren, wie bisher, auch ferner entrichten lassen.

Die auf anderen Wegen etwa hergebrachte Weg-Geldsfreyheit kann auf eine Exemtion vom Chaussee-Gelde nicht ausgedehnt werden, wiewohl solche für jene Wege allen dazu Privilegirten, in der Maaße wie ein jeder dieselbe bisher genossen, unverändert vorbehalten bleibt.

§. 4.

Vom Chaussee-Gelde sollen befreyet seyn:

1) Alle Unsere Unterthanen innerhalb ihres Wohnortes und dessen Feldmark, sie mögen sich eigenen oder gedungenen Vorspannes bedienen, für die Fuhren zur Kirche, zur Mühle, und nach ihren Aeckern, Gärten, Wiesen und Holzungen behuf ihrer Oekonomie, desgleichen für ihr zur Weide getriebenes Vieh.

2) Alle Krieger- und Landfolge-Fuhren, gegen Vorzeigung eines schriftlichen Fuhr-Befehls, an allen Barrieren, welche sie passiren. Für den Dienstvorspann, dessen sich die dazu berechtigten Personen etwa bedienen, müssen jedoch diese, mit alleiniger Ausnahme des Militairs, das Chaussee-Geld entrichten.

3) Unsere, zur Chaussee mit dem Spanne dienenden, und zum Beweise ihres Dienstes mit Freyzeichen versehenen, Unterthanen sollen gegen Vorzeigung ihres Freyzeichens auf dem Dienst-Districte ihrer Gemeinde und auf $1\frac{1}{2}$ Meile Entfernung von ihrem Wohnorte, von Bezahlung des Chausseegeldes befreyet bleiben, wenn sie die, in ihrer Landwirthschaft gewonnenen Früchte, Heu, Stroh, Vieh und sonstige Producte, desgleichen den, im eigenen Moore gestochenen Torf und das, nach vorzuzeigender Bescheinigung einer obrigkeitlichen Person, auf eigenem Grunde gefällte Holz, auf der Chaussee transportiren, oder sich derselben erweislich in wirthschaftlichen Angelegenheiten, auch bescheinigtermaßen in Herren- oder sonstigem Dienste, mit eigenem Gespann, bedienen.

Wenn aber die, mit Freyzeichen versehenen Unterthanen Lohnfuhren verrichten, aufgekaufte Früchte, Holz, Vieh und andere zum Handel erkaufte Gegenstände, desgleichen Kohlen, Steine und überhaupt alle zum Handel bestimmte Sachen, verfahren oder fortbringen, ferner sich selbst oder ihre Freunde zu Wagen oder zu Pferde transportiren, so sind selbige zur Entrichtung des festgesetzten Chaussee-Geldes verbunden.

Es sind ferner vom Chaussee-Gelde frey:

4) alle Officiers und sämmtliche andere Militairpersonen im Dienste, wenn sie zu Pferde oder mit Kriegerfuhr und in Dienst-Uniform reisen. Wenn sich dieselben eines andern Fuhrwerks bedienen, so sind sie der Chaussee-Gelds-Zahlung unterworfen, und bleibt von ihr nur dasjenige eigene Fuhrwerk der Militairpersonen ausgenommen, welches zur Bagage eines auf dem Marsch befindlichen Truppencorps oder Detaschements gehört.

5) Die leer zurückgehenden Extrapost-Chaisen und Postpferde sind jederzeit und

6) die leer zurückgehenden Producten-, Holz-, Kohlen- und sonstigen Wagen der Landleute, am Tage der geleisteten Zahlung bis Mitternacht, vom Chaussee-Gelde befreyet.

Freypässe, welche für einzelne Fälle von Unserm Cabinets-Ministerio bewilligt werden mögten, müssen von Unserer General-Wegbau-Commission ausgefertigt werden. Pässe anderer Behörden befreyen vom Chaussee-Gelde nicht.

§. 5.

Alles Fuhrwerk mit 6 Zoll breiten Radfelgen soll nur die Hälfte des tarifmäßigen Chaussee-Geldes entrichten; alle Wagen aber, deren Räder die Breite von Zehn Zoll haben, davon ganz entbunden seyn, und überall Chaussee-Gelds frey passiren, wobey es sich versteht, daß die Radfelgen cylindrisch und nicht conisch geformt seyn müssen.

Dagegen soll vom 1sten Januar 1820 an alles Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln beschlagen sind, angehalten werden, das Chaussee-Geld doppelt zu bezahlen, und wird dieses schon jetzt bestimmt, damit sich die Eigenthümer solcher, die Straßen vorzüglich verderbenden Fuhrwerke deren Veränderung bey Zeiten angelegen seyn lassen mögen.

§. 6.

Es wird einem jeden, der das Chaussee-Geld entrichtet, vom Einnehmer ein, den Betrag benennender, gedruckter Zettel überliefert. Die Einnehmer sind durch ihren Diensteid besonders darauf verpflichtet, den Zettel jedesmal abzugeben, solchen aber, wenn der Passirende die Annahme wider Erwarten verweigert, sogleich vor dessen Augen zu zerreißen. Jeder Einnehmer, der hiegegen handelt, und entweder gar keinen oder nicht den richtigen Zettel abgiebt, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlr., von wel-

cher die Hälfte aus Unserer Wegbau-Casse dem Denuncianten ausbezahlt wird.

Den Einnehmern ist das Creditiren des Chaussee-Geldes bey eigener Zahlungsverbindlichkeit und bey 1 Rthlr. Strafe, untersagt.

§. 7.

Wer die Barriere passirt, ohne das Weg-Geld zu bezahlen, oder, ohne dem Einnehmer seinen Befreyungsgrund anzuzeigen, dieselbe umfährt, oder auf irgend eine andere Art das Chaussee-Geld defraudirt, ist zu dessen Nachbezahlung und außerdem zur Strafe des vierfachen Betrages, der ganz dem Denuncianten zugebilliget wird, schuldig.

§. 8.

Zur Controle der Chaussee-Gelds-Zahlung sind die Meilenaufseher und Meilenwärter befehligt, sich vom passirenden Land- und Frachtfuhrwerke den, an der letzten Barriere gelöseten Zettel vorzeigen zu lassen, und diejenigen, welche entweder keinen Zettel oder doch nicht den vollgültigen Zettel besitzen, zur Nachbezahlung des fehlenden Betrages für die Wegbau-Casse und der Strafe des Vierfachen, aufzufordern, und wenn die Zahlung verweigert werden sollte, den Fuhrmann dazu an der nächsten Barriere durch Zuziehung des Schlagbaums, oder in der Nähe einer Stadt am Thore, anhalten zu lassen.

Fracht- und Land-Fuhrleute sind demnach zur Aufbewahrung des Zettels verbunden, sollen aber solchen weder dem Meilenaufseher oder Wärter, noch dem folgenden Einnehmer abliefern, wenn nicht der Zettel unrichtig befunden wird, als in welchem Falle derselbe eingezogen werden muß.

Wenn jemand in Strafe verfällt, der das richtige Chaussee-Geld bezahlt, aber durch Verschulden des Einnehmers keinen Zettel bekommen oder einen unrichtigen Zettel angenommen hat, so steht ihm der Regreß gegen jenen zu, der überdies nach §. 6. in Strafe genommen werden wird.

§. 9.

Wer sich durch falsche Angabe eines, der im §. 4. geordneten Exemtionsgründe der Chaussee-Gelds-Zahlung zu entziehen sucht, verfällt,

außer der Nachbezahlung des Weg-Geldes, in eine Strafe von 12 mgr. für jedes Pferd, welches die Barriere auf solche Weise ohne Zahlung passirt ist. Die Hälfte dieser Strafe wird dem Denuncianten zugebilligt.

Sie trifft namentlich auch diejenigen, welche sich eines fremden Freyzeichens bedienen mögten, und soll derjenige, welcher sein Freyzeichen verleiht, der Chaussee-Gelds-Freyheit verlustig seyn.

§. 10.

Den sämmtlichen Weg-Gelds-Einnehmern wird ernstlich anbefohlen, nicht allein bey Tage jederzeit zur Hand zu seyn, und des Nachts die Barriere ohne Verzug zu öffnen, sondern auch das Chaussee-Geld nach Inhalt dieser Verordnung von den Passirenden mit Bescheidenheit und Höflichkeit einzufordern, und solches, wenn der Reisende dasselbe nicht von selbst ins Fenster reicht, beym Wagen in Empfang zu nehmen, zur schnellern Abfertigung stets mit kleiner Münze behuf Geldwechsels versehen zu seyn, und überhaupt niemand wider die Gebühr aufzuhalten.

Wer wider Verhoffen die Entrichtung des schuldigen Chaussee-Geldes verweigern sollte, ist auf die Taxe zu verweisen. Bey fortgesetzter Weigerung sind unbekannte Passirende durch Schließung der Barriere zur Zahlung anzuhalten.

§. 11.

Wer gegen einen Chaussee-Gelds-Einnehmer Beschwerde zu führen haben mögte, hat sich an den Chaussee-Inspector des Districts, unter dem die Einnehmer in Dienstsachen zunächst stehen, oder an Unsere General-Wegbau-Commission in Hannover, in eiligen Fällen aber an die Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Einnehmer wohnt, unter Angabe der vor dem Weghause affigirten Nummer, zu wenden.

Den Einnehmern ungestüm zu begegnen, oder sich ungebührlich gegen sie zu betragen, wird, bey schwerer Ahndung, hiemit verboten; sollte sich aber jemand mit Schelten, Drohen oder gar thätlich an einem dienstthuenden Einnehmer vergreifen, so soll einem solchen der Proceß gemacht und derselbe nach Befinden der Umstände in Geld-, Gefängniß-, Zuchthaus- oder Karren-Strafe, auch zum Ersatz der Kosten, verurtheilt werden.

Wer eigenmächtig eine Barriere eröffnet, soll 5 Rthlr. Strafe erlegen, und im Falle einer dabey verübten Gewaltthätigkeit außerdem nach vorstehendem Abschnitt bestraft werden.

§. 12.

Das Chaussee-Geld muß zwar in der Regel an jeder Barriere besonders entrichtet werden; doch ist von Unserer General-Wegbau-Commission die Einrichtung getroffen, daß Reisende mit Postpferden, mit eigenem Vorspann oder mit Miethwagen dasselbe, falls sie es wünschen, an jeder Gränz-Barriere für alle bis zur Hauptstadt, und an der nächsten Barriere vor der Hauptstadt für alle bis zur Gränze zu passirenden Recepturen, auf einmahl entrichten können. Wer sich dieser Einrichtung zu bedienen wünscht, empfängt an der, vor Hannover, oder aber an der, der Gränze zunächst belegenen Barriere, gegen Entrichtung des Chaussee-Geldbetrages und der zu 8 pf. festgesetzten Schreibgebühr, einen größern gedruckten, die Route und Barrierenzahl, den Geldbetrag und den Vorspann, auch die Tage der Gültigkeit, benennenden Schein, der an den Zwischen-Barrieren nur vorzuzeigen, an der letzten aber abzugeben ist.

Wer diesen Schein verliert, soll an den zu passirenden Barrieren das Chaussee-Geld nach der Taxe entrichten; wer aber auf der Reise den Vorspann etwa vermehren sollte, für die hinzugekommenen Pferde an jeder Barriere, bey Strafe der Chaussee-Gelds-Defraude, nachbezahlen.

Wir vertrauen, daß niemand diese, lediglich zur Bequemlichkeit der Reisenden getroffene Einrichtung, welche möglichst bald auch auf den übrigen Haupt-Chaussee-Routen des Königreichs eingeführt werden soll, zu einer Chaussee-Gelds-Defraude mißbrauchen werde, ordnen aber, daß derjenige, der dieses auf irgend eine Art unternommen haben würde, in eine, halb dem Denuncianten zuzubilligende Strafe von 10 Rthlr. genommen werden soll.

§. 13.

Das Chaussee-Geld soll vom 1sten November d. J. an nach dieser gegenwärtigen Verordnung und der ihr beygefügten Taxe an allen Barrieren, wo dieselbe öffentlich angeschlagen seyn wird, erhoben werden.

§. 14.

Wir befehlen hiemit Unserer General-Wegbau-Commission, sämmtlichen Obrigkeiten, Beamten und Amtsunterbedienten, den Meilenaufsehern und Weg-Gelds-Einnehmern und überhaupt allen denen, welche solches angeht, über dieser Unserer Verordnung mit Nachdruck zu halten und den Inhalt derselben gebührend zu befolgen.

Dieselbe soll öffentlich bekannt gemacht und vor jedem Chausseehause, wo das Chaussee-Geld nach der beygefügten Taxe zu erheben ist, wie auch in den Posthäusern, angeschlagen werden.

Gegeben Carlton-House, den 19ten September 1817.

GEORGE P. R.

E. Graf v. Münster.

A.

Taxe

des zu erlegenden Chaussee-Geldes.

Nro.		Conventions-Münze mgr.	pf.
1.	Beladene Frachtwagen auf 4 Rädern zahlen für jedes angespannte oder angebundene Pferd	1	=
2.	Beladene Frachtkarren für jedes Pferd	1	4
3.	Ledige Frachtwagen und Frachtkarren einspännig . . .	1	=
	Mit mehreren Pferden für jedes vorgespannte oder angebundene Pferd	=	6
4.	Posten und Extra-Posten, Kutschen, Chaisen, Korbwagen und überhaupt Reisewagen aller Art, wie auch Cabriolets und Cariolen, mit eigener oder bedungener Bespannung, Landfuhrwerk mit Getreide, Holz, Stroh, Heu und Producten aller Art beladen — für jedes Pferd oder Maulthier	1	=
5.	Das sub Nro. 4. benannte Fuhrwerk ledig, Schlitten, Wagen, mit Hornvieh oder Eseln bespannt — für jedes Pferd oder Maulthier, so wie für jedes Stück Hornvieh und für jeden Esel	=	6
6.	Reit-, Hand-, Pack- und Koppelpferde, auch Maulesel, das Stück	=	4
7.	Füllen, Esel und Hornvieh, das Stück	=	2
8.	Schaafe, Schweine, Kälber und Ziegen, das Stück . .	=	1